

Zuteilung von Wechselkennzeichen ab dem 01.07.2012

Das Wechselkennzeichen kann für maximal zwei Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse zugelassen werden. Es besteht aus einem gemeinsamen Kennzeichenteil für beide Fahrzeuge und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil für das einzelne Fahrzeug.

Beim Wechsel der Fahrzeuge ist der gemeinsame Kennzeichenteil an dem anderen Fahrzeug anzubringen welches am Verkehr teilnehmen soll.

Der fahrzeugbezogene Teil ist fest an jedem Fahrzeug anzubringen.

Für zwei Fahrzeuge der Klasse M1 (Pkw) sind somit zwei Schilder mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und vier Schilder (für jedes Fahrzeug zwei) für den fahrzeugbezogenen Teil anzufertigen.

Auf dem gemeinsamen Kennzeichen Teil wird zusätzlich der Buchstabe „W“ für Wechselkennzeichen aufgedruckt.

Jedes Fahrzeug ist zu versichern und für jedes Fahrzeug ist die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten.

Bei Fahrzeugen die vor dem 01.07.2012 zugelassen wurden und für die ein Wechselkennzeichen beantragt wird, ist es erforderlich eine neue Versicherungsbestätigung (eVB) mit dem Vermerk "Wechselkennzeichen" vorzulegen.

Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse fallen und Kennzeichenschilder gleicher Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Es sind dies Fahrzeuge der Klasse

M1: Pkw und Wohnmobil,

L : Krafträder,

O1: Anhänger bis 750 Kg Gesamtgewicht.

Ob es sich um ein M1 Fahrzeug handelt ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Feld J für die Fahrzeugklasse, (Eintragung M1) und aus Feld 4 für die Aufbauart z.B. AA.

In den alten Fahrzeugscheinen steht die Fahrzeugklasse und Aufbauart unter Feld 1. Entspricht das Fahrzeug nicht der Fahrzeugklasse M1 sondern den ausgelaufenen Fahrzeugklassen und Aufbauarten

(z.B. 010200 oder 310200 oder 910200), so ist bei der Beantragung eines Wechselkennzeichens der Nachweis, dass es sich trotzdem um ein M1 Fahrzeug handelt von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.

Für zwei Fahrzeuge unterschiedlicher Klassen, also beispielsweise ein Pkw und ein Kraftrad kann kein Wechselkennzeichen zugeteilt werden.

Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, Rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen zugeteilt werden.

Von den mit Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugen können eines oder auch beide Oldtimer sein.

Der Buchstabe „H“ ist dann auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Wechselkennzeichens angebracht.

Bei der Zuteilung eines Wechselkennzeichens ist neben der Gebühr für die Zulassung eines Fahrzeugs für jedes Fahrzeug eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,00 € zu erheben.